

Vertrag

IP-Bitstream Access 2016

Vertrag über die Inanspruchnahme von IP-Bitstream Access 2016

– nachfolgend "IP-BSA 2016" genannt –

zwischen

Kundenname

KundenStrasse KundenHausnummer

KundenPLZ Kundenstadt

– nachfolgend "Kunde" genannt –

und der

Telekom Deutschland GmbH

Landgrabenweg 149

53227 Bonn

– nachfolgend "Telekom" genannt –

– gemeinsam nachfolgend "Vertragspartner" genannt –

INHALTSVERZEICHNIS:

1	VERTRAGS- UND LEISTUNGSGEGENSTAND.....	3
2	PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN	3
3	EINWENDUNGEN	5
4	AUFRECHNUNG/ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT	5
5	VERZUG	5
6	PFLICHTEN UND OBLIEGENHEITEN DES KUNDEN.....	6
7	NUTZUNG VON SCHUTZRECHTEN UND WERBEVERBOT	7
8	ABWICKLUNG DER GESCHÄFTSPROZESSE ZU DEN IP-BSA-ACCESS-TEILLEISTUNGEN (ELEKTRONISCHE AUFTRAGSSCHNITTSTELLEN).....	7
9	HAFTUNG	8
10	KOORDINierter ANBIETER- UND PRODUKTWECHSEL, EINSCHLIEßLICH DER MÖGLICHKEIT ZUR RUFNUMMERNMITNAHME	9
11	VERTRAGSBEGINN, ORDENTLICHE KÜNDIGUNG.....	9
12	AUßERORDENTLICHE KÜNDIGUNG.....	10
13	VERTRIEBSPARTNER UND WIEDERVERKÄUFER DES KUNDEN	10
14	VERTRAULICHKEITSVEREINBARUNG.....	10
15	DATENSCHUTZ.....	11
16	ÄNDERUNG DER VERTRAGSBESTIMMUNGEN UND DER LEISTUNGSBESCHREIBUNGEN	11
17	SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	11

1 Vertrags- und Leistungsgegenstand

Beim IP-Bitstrom-Zugang (IP-BSA 2016) handelt es sich um ein Vorleistungsprodukt für Netzbetreiber oder Anbieter von Telekommunikationsdiensten mit eigener IP-Plattform zur Realisierung eigener Dienste, die Endkunden oder Wiederverkäufern angeboten werden.

Dazu überlässt die Telekom ihrem Kunden IP-BSA-Access-Teilleistungen und transportiert den darüber geführten Datenverkehr über ihr Konzentratornetz und je nach Ausführung über ihre eigene Plattform zum zugehörigen Breitband-Point-of-Presence (BB-PoP) ihrer IP-Plattform, wo sie ihn an den Kunden übergibt.

Die Telekom stellt dem Kunden IP-BSA 2016 als einheitliche Leistung bestehend aus drei Leistungskomponenten (IP-BSA-Leistungen) ausschließlich zur Anbindung eines Endkunden zur Verfügung. IP-BSA-Leistungen sind IP-BSA-Access-Teilleistungen, IP-BSA-Transport und IP-BSA-Übergabeanschluss. Einzelleistungen sind einzeln beauftragbare IP-BSA-Leistungen.

IP-BSA-Access-Teilleistung überlässt die Telekom dem Kunden in den Varianten IP-BSA-ADSL Stand Alone¹, IP-BSA-SDSL B und IP-BSA-VDSL Stand Alone. Den IP-BSA-Transport bietet die Telekom dem Kunden in den Ausführungen IP-BSA-Classic-Transport oder IP-BSA-Gate-Transport an. Den IP-BSA-Übergabeanschluss überlässt die Telekom in der Variante IP-BSA-Classic-Übergabeanschluss oder IP-BSA-Gate-Übergabeanschluss.

Die IP-BSA-Access-Teilleistungen sind in ihrer Anzahl, Kapazität und Nutzung variabel und werden von dem Kunden einzeln beauftragt.

Die Telekom stellt dem Kunden für IP-BSA-ADSL Stand Alone und IP-BSA-VDSL Stand Alone eine adressbasierte Verfügbarkeitsprüfung zur Verfügung. Diese enthält zu den vom Kunden angegebenen Standortinformationen (postalische Adresse mit Straße/Hausnummer/Postleitzahl/Ort des Endkunden) eine Übersicht mit den zum Zeitpunkt der Verfügbarkeitsabfrage verfügbaren einzelnen IP-BSA-Access-Teilleistungen, so wie diese beauftragt werden können (Produktliste), inklusive den dazugehörigen Materialnummern. Die Nutzung der Verfügbarkeitsprüfung wird auf Basis einer separaten Vereinbarung geregelt. Die Telekom gewährleistet, dass die Verfügbarkeitsprüfung mindestens mit der Leistungsfähigkeit sowie längstens in der Antwortzeit der internen Verfügbarkeitsprüfung erfolgt. Die Antwort muss mindestens eine Aussage über die möglichen Anschlusstypen (z. B. VDSL) sowie die voraussichtlich möglichen maximalen Down- und Upstream-Bandbreiten enthalten.

Der Kunde kann von den IP-BSA-Transportvarianten und den IP-BSA-Übergabeanschlüssen einheitlich entweder die Classic- oder Gate-Variante nutzen. Der Kunde legt bei Vertragsschluss fest, ob er die Classic- oder Gate-Variante nutzt. Eine Kombination innerhalb eines Vertragsverhältnisses ist nicht möglich.

Die Leistungen der Telekom und die Funktionalitäten des Produktes IP-BSA 2016 sind im Einzelnen in den Anhängen und Anlagen beschrieben. Die Anhänge und Anlagen sind im Beiblatt zu diesem Vertrag aufgeführt. Das Beiblatt, die Anhänge und Anlagen sind Vertragsbestandteile. Im Falle von Widersprüchen zwischen den Anhängen/Anlagen und den Bestimmungen dieses Vertrages sind die Bestimmungen dieses Rahmenvertrages maßgebend.

Kann der Kunde über den beschriebenen Leistungsumfang hinaus kostenlos Leistungen nutzen, so besteht darauf kein Anspruch und bei einer möglichen Leistungseinstellung kein Anspruch auf Minderung, Erstattung, Kündigung oder Schadensersatz.

2 Preise und Zahlungsbedingungen

2.1 Es gelten die Preise gemäß den je Produktmodul anliegenden Preislisten (Anhang B), soweit nachfolgend nicht etwas anderes geregelt ist. Sie sind unter Angabe des Rechnungsbezugs zu zahlen.

2.2 Jährliche Preise sind beginnend mit dem Tag der betriebsfähigen Bereitstellung, für den Rest des Jahres anteilig zu zahlen. Danach sind diese Preise jeweils jährlich im Voraus zu zahlen. Ist der Preis für Teile eines Kalenderjahres zu berechnen, so wird dieser für jeden Tag mit $1/365$ des jährlichen Preises berechnet.

2.3 Monatliche Preise sind beginnend mit dem Tage der betriebsfähigen Bereitstellung, für den Rest des Monats anteilig zu zahlen. Danach sind die Preise monatlich im Voraus zu zahlen. Ist der Preis für Teile eines Kalendermonats zu berechnen, so wird dieser für jeden Tag anteilig berechnet.

Ein voller monatlicher Preis wird berechnet, wenn die Einzelleistungsbeziehung durch Kündigung des Kunden innerhalb der ersten 30 Kalendertage nach Inanspruchnahme der Einzelleistung endet. Dies gilt nicht bei Kündigung aus wichtigem Grund.

2.4 Sonstige Preise sind nach Erbringen der Leistung zu zahlen. Sie können gesondert in Rechnung gestellt werden.

2.5 Der Rechnungsbetrag ist auf das in der Rechnung angegebene Konto zu zahlen. Er muss spätestens am zehnten Tag nach Zugang der Rechnung gutgeschrieben sein.

¹ Die IP-BSA-Access-Teilleistung IP-BSA-ADSL Stand Alone (AxB) steht nur zeitlich begrenzt zur Verfügung, näheres regelt die entsprechenden Leistungsbeschreibung.

2.6 Regelungen zu regulierten Entgelten

2.6.1 Wenn durch behördliche oder gerichtliche Entscheidung festgestellt wird, dass ein Entgelt, das der nachträglichen Entgeltregulierung unterlag, nicht mehr der Entgeltregulierung unterliegt, so gilt für einen Zeitraum von drei Monaten ab der gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung das zuletzt vereinbarte und der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) vorgelegte bzw. das von der BNetzA nach § 38 Abs. 4 S. 2 TKG angeordnete Entgelt.

Jeder Vertragspartner hat das Recht, innerhalb von drei Monaten nach dem Wegfall der nachträglichen Entgeltregulierung die Neuaushandlung der nach Ablauf der drei Monate geltenden Preise zu verlangen. Wird innerhalb dieses Zeitraums von keinem der Vertragspartner die Neuaushandlung der Preise verlangt oder kommt es in diesem Zeitraum nicht zu einer Einigung, ist die Telekom berechtigt, den Preis nach billigem Ermessen zu bestimmen. Ist der Kunde mit dem von der Telekom bestimmten Preis nicht einverstanden, hat er das Recht, diesen Vertrag in Bezug auf die Leistung, für deren Entgelte die nachträgliche Entgeltregulierung entfallen ist, nebst den entsprechenden einzelnen Leistungsbeziehungen innerhalb von drei Monaten nach schriftlicher Ankündigung der bestimmten neuen Preise außerordentlich zu kündigen. In diesem Fall gilt das zuletzt vereinbarte und der BNetzA vorgelegte bzw. das von der BNetzA nach § 38 Abs. 4 S. 2 TKG angeordnete Entgelt bis zum Wirksamwerden der Kündigung fort.

2.6.2 Soweit in den Preislisten für Leistungen auf Entgelte für andere Produkte/Leistungen verwiesen wird, die der „ex-ante Regulierung“ unterworfen sind oder wird ein Entgelt, das bisher keiner oder der nachträglichen Entgeltregulierung unterlag, durch behördliche oder gerichtliche Entscheidung einer „ex-ante Regulierung“ unterworfen, hat der Kunde die jeweils genehmigten, vorläufig genehmigten, teilgenehmigten oder angeordneten Entgelte jeweils für die Dauer der Rechtswirksamkeit der erteilten Genehmigung oder Anordnung zu zahlen.

Die jeweils genehmigten und angeordneten Entgelte werden von der BNetzA in ihrem Amtsblatt veröffentlicht. Sie können ebenfalls im Extranet der Telekom eingesehen werden.

Für die Zwecke des § 35 Abs. 5 TKG, insbesondere zur Auslösung der Rechtsfolgen des § 35 Abs. 5 S. 1 und 3 TKG (Rückwirkung), gelten die von der Telekom jeweils beantragten Entgelte als vereinbart.

Soweit im Rahmen regulierter Produkte/Leistungen in Bezug auf das Entgelt die Rechtsfolgen des § 35 Abs. 5 S. 1 und 3 TKG (Rückwirkung) ausgelöst werden, gilt diese Rückwirkung auch für die Preisposition in diesem Vertrag mit der auf die betroffenen regulierten Produkte/Leistungen Bezug genommen wird. Die Telekom wird den Kunden ggf. hierüber schriftlich informieren.

Die jeweils beantragten Entgelte können im Extranet eingesehen werden.

Wenn die Telekom neue Entgelte beantragt, wird sie dies dem Kunden schriftlich mitteilen.

Die Telekom behält sich das Recht vor, neue Entgelte zu beantragen und gegen die jeweilige Entgeltgenehmigung oder Anordnung gerichtlich vorzugehen, mit dem Ziel, die beantragten Entgelte ganz oder teilweise rückwirkend durchzusetzen.

2.6.3 Endet für ein Entgelt, für das eine Genehmigung erteilt oder ein Genehmigungsantrag gestellt oder das angeordnet wurde, die Genehmigungspflicht, so gilt für einen Zeitraum von weiteren drei Monaten ab dem Wegfall der Genehmigungspflicht das genehmigte, teilgenehmigte oder angeordnete Entgelt als vereinbart.

Jeder Vertragspartner hat das Recht, innerhalb von drei Monaten nach dem Wegfall der Genehmigungspflicht die Neuaushandlung der nach Ablauf der drei Monate geltenden Preise zu verlangen. Wird innerhalb dieses Zeitraums von keinem der Vertragspartner die Neuaushandlung der Preise verlangt oder kommt es in diesem Zeitraum zu keiner Einigung, ist die Telekom berechtigt, den Preis nach billigem Ermessen zu bestimmen. Ist der Kunde mit dem von der Telekom bestimmten Preis nicht einverstanden, hat er das Recht, diesen Vertrag in Bezug auf die Leistung, für deren Entgelte die Genehmigungspflicht entfallen ist, nebst den entsprechenden einzelnen Leistungsbeziehungen innerhalb von drei Monaten nach schriftlicher Ankündigung der bestimmten neuen Preise außerordentlich zu kündigen. In diesem Fall gilt das genehmigte, teilgenehmigte oder angeordnete Entgelt bis zum Wirksamwerden der Kündigung fort.

Endet die Genehmigungspflicht für Entgelte für regulierte Produkte/Leistungen, für die eine Genehmigung erteilt oder ein Genehmigungsantrag gestellt oder das angeordnet wurde und auf die in den Preislisten verwiesen wird, gelten vorstehende Regelungen entsprechend.

2.6.4 Wenn durch behördliche oder gerichtliche Entscheidung festgestellt wird, dass für ein reguliertes Produkt ein Entgelt, für das eine Genehmigung erteilt oder ein Genehmigungsantrag gestellt oder das angeordnet wurde, nicht genehmigungspflichtig ist, gelten die Regelungen gemäß Ziff. 2.6.3 für den Zeitraum, ab dem das Gericht die Wirkung der Rechtswidrigkeit oder Nichtigkeit der Genehmigungspflicht in der entsprechenden Entscheidung festgestellt hat, entsprechend.

3 Einwendungen

Einwendungen gegen die in Rechnung gestellten Beträge sind nach Zugang der Rechnung bei dem in Anhang D genannten Ansprechpartner der Telekom schriftlich zu erheben. Einwendungen müssen innerhalb von drei Monaten ab Zugang der Rechnung eingegangen sein. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Die Telekom wird in den Rechnungen auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Einwendung besonders hinweisen. Gesetzliche Ansprüche des Kunden bei Einwendungen nach Fristablauf bleiben unberührt.

Die Telekom wird dem Kunden innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Einwendung eine qualifizierte Rückmeldung zum Stand der Bearbeitung geben und ggf. noch von dem Kunden benötigte Informationen anfordern.

Die Telekom hat innerhalb der vier Wochen überprüft, ob die Unterlagen vollständig, die Rechnungseinwendungen in der vorgelegten Form grundsätzlich prüfbar ist und ob bezüglich der von Kunde angeführten Einwendungsgründe offensichtliche Unplausibilitäten bestehen. Aus diesen Gründen kann die Einwendung von der Telekom nach Ablauf der vier Wochen nicht mehr zurückgewiesen werden. Mit der Rückmeldung teilt die Telekom Kunde eine eindeutige Vorgangsnummer mit, mit der er jederzeit den Bearbeitungsstatus seiner Rechnungseinwendungen bei der Telekom erfragen kann.

4 Aufrechnung/Zurückbehaltungsrecht

- 4.1 Eine Aufrechnung ist nur zulässig bei unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aus diesem Vertragsverhältnis.
- 4.2 Zurückbehaltungsrechte können nur wegen Gegenansprüchen aus diesem Vertragsverhältnis geltend gemacht werden.

5 Verzug

- 5.1 Der Verzug tritt spätestens 30 Kalendertage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung ein, sofern er nicht bereits mit einer Mahnung oder kraft Gesetzes begründet wurde.
- 5.2 Kommt der Kunde mit Zahlungen in Verzug, so werden Verzugszinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem im Verzugszeitraum geltenden Basiszinssatz gem. § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) fällig.
- 5.3 Bei Zahlungsverzug des Kunden in nicht unerheblicher Höhe, insbesondere bei Verzug in Höhe von 30% des Durchschnitts der Preise der jeweils letzten drei Monate, ist die Telekom zur Verweigerung der Leistung berechtigt. Diese erfolgt in zwei Stufen.
 - a) Zunächst wird die Schnittstelle zur Abwicklung der Geschäftsprozesse zur IP-BSA-Access-Teilleistung geschlossen und die Annahme und Bearbeitung von Aufträgen gemäß diesem Vertrag für neue oder bereits überlassene IP-BSA-Access-Teilleistung verweigert. Gleiches gilt für die übrigen IP-BSA-Leistungen (IP-BSA-Transport und IP-BSA-Übergabeanschluss) dieses Vertrags. Die beabsichtigte Schließung der Schnittstelle wird dem Kunden spätestens fünf Werktagen im Voraus schriftlich mitgeteilt.
 - b) Nach weiteren fünf Werktagen nach Schließung der Schnittstelle ohne Zahlungseingang der Gesamtforderung ist die Telekom berechtigt, bereits überlassene IP-BSA-Access-Teilleistungen zu sperren. Gleiches gilt für die übrigen IP-BSA-Leistungen (IP-BSA-Transport und IP-BSA-Übergabeanschluss) dieses Vertrags. Die beabsichtigte Sperre wird dem Kunden fünf Werktagen im Voraus schriftlich mitgeteilt. Die Kosten für die Sperre und Aufhebung der Sperre trägt der Kunde. Der Kunde bleibt im Fall der Sperre verpflichtet, die monatlichen Preise zu zahlen.

§ 321 BGB bleibt unberührt.

- 5.4 Kommt der Kunde
 - a) für zwei aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung der Preise bzw. eines nicht unerheblichen Teils dieser Preise oder
 - b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Bezahlung der Preise in Höhe eines Betrages, der das Doppelte des Durchschnitts der Preise der jeweils letzten drei Monate erreicht,

in Verzug, so kann die Telekom den Vertrag und die Einzelleistungen ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Vor Ausübung dieses Kündigungsrechts wird die Telekom den Kunden aber unter ausdrücklichem Hinweis auf die beabsichtigte, außerordentliche Kündigung letztmalig zur Zahlung binnen von fünf Kalendertagen auffordern. Die Kündigung des Vertrages umfasst die Kündigung aller Einzelleistungen. Ziff. 12.2 gilt entsprechend.

Die Regelungen gem. Ziff. 5.4 gelten unabhängig davon, ob die Telekom zuvor ihr Leistungsverweigerungsrecht gemäß Ziff. 5.3 ausgeübt hat.

- 5.5 Die Geltendmachung von Verzugszinsen, Mahnkosten und weiteren Ansprüchen wegen Zahlungsverzuges bleibt der Telekom vorbehalten.

- 5.6 Gerät die Telekom mit der geschuldeten Leistung in Verzug, so ist der Kunde nur dann zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Telekom eine vom Kunden gesetzte angemessene Nachfrist nicht einhält, die mindestens vier Wochen betragen muss.

6 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

Der Kunde hat insbesondere folgende Pflichten und Obliegenheiten:

6.1 Allgemein bezüglich der Nutzung von IP-BSA 2016

- 6.1.1 Der Kunde zahlt fristgerecht die vereinbarten Preise; er zahlt auch die Preise, die durch befugte oder unbefugte Benutzung von IP-BSA 2016 durch Dritte oder mit ihm gem. § 15 AktG verbundene Unternehmen oder ggf. durch Wiederverkäufer entstanden sind, wenn und soweit er diese Nutzung zu vertreten hat.

- 6.1.2 Vor Versand einer Störungsmeldung an die Telekom überprüft der Kunde soweit es ihm technisch und betrieblich möglich ist, ob die Ursache der Störung im eigenen Verantwortungsbereich, im Verantwortungsbereich eines Wiederverkäufers oder dem Verantwortungsbereich seines Endkunden liegt und gibt in diesem Fall keine Störungsmeldung ab.

- 6.1.3 Alle Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten an Netzkomponenten der Telekom, welche die Leistungserbringung von IP-BSA 2016 betreffen, lässt der Kunde von der Telekom ausführen.

- 6.1.4 Der Kunde unterlässt Eingriffe in den Netzbetrieb und die Netzsicherheit der Telekom. Er gibt diese Verpflichtungen an seine Endkunden vertraglich weiter, überprüft bei gegebenen Anlass die Einhaltung dieser Pflicht soweit es ihm technisch und betrieblich möglich ist, und sperrt diejenigen Endkunden, die diese Pflicht verletzen, den Zugang zum IP-Backbone. Im Falle des Wiederverkaufs gibt der Kunde vorstehende Pflichten an den Wiederverkäufer weiter.

- 6.1.5 Die missbräuchliche Nutzung von IP-BSA-Leistungen unterbindet der Kunde, soweit es ihm technisch und betrieblich möglich ist, durch geeignete und wirtschaftlich angemessene technische Vorkehrungen und vertragliche Regelungen mit den Endkunden. Diese Pflicht gibt der Kunde im Falle des Wiederverkaufs an den Wiederverkäufer weiter.

Unter Missbrauch ist insbesondere jede zweckentfremdete Nutzung von IP-BSA-Leistungen sowie jede Handlung zu verstehen, deren Rechtswidrigkeit sich aus dem Gesetz (StGB, TKG, UrhG etc.) ergibt.

- 6.1.6 Der Kunde stellt die Telekom von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die auf einer vertragswidrigen Nutzung von IP-BSA-Leistungen oder vertragswidrigen Eingriffen in die Netzintegrität der IP-Plattform der Telekom beruhen, die der Kunde zu vertreten hat.

Der Kunde ersetzt der Telekom ferner alle Aufwendungen, die ihr auf Grund einer Inanspruchnahme durch Dritte auf Grund von gesetzlichen Verpflichtungen (z. B. Auskunftersuchen von öffentlichen Stellen, Inanspruchnahme durch Verwertungsgesellschaften) entstanden sind, soweit diese wegen einer geltend gemachten missbräuchlichen Nutzung durch den Endkunden des Kunden oder des Wiederverkäufers bestehen.

Die Telekom wird in diesen Fällen den Kunden unverzüglich über den Sachverhalt informieren.

- 6.1.7 Bei auftretenden technischen Schwierigkeiten unterstützt der Kunde die Telekom bei der Entwicklung von Lösungen bereitwillig und trägt das von seiner Seite aus Zumutbare zur Problembeseitigung bei. Der Kunde wirkt bei einer Störungsbeseitigung im Sinne einer Schadensminderung, soweit es ihm technisch und betrieblich möglich ist, aktiv mit.

- 6.1.8 Der Kunde stellt, soweit es ihm technisch und betrieblich möglich ist, sicher, dass die vertragsgegenständlichen IP-BSA-Access-Teilleistungen sowie die vertragsgegenständlichen IP-BSA-Übergabeanschlüsse ausschließlich für den vertragsgegenständlichen IP-BSA-Transport verwendet werden. Eine isolierte Nutzung von einzelnen IP BSA-Leistungen und die Kombination derer mit anderen Vorleistungsprodukten sind nicht gestattet. Insbesondere ist die Nutzung anderer Übergabepunkte (z. B. öffentlicher oder privater Peerings) nicht zulässig. Ein solches unzulässiges Routing wird vermutet, wenn die am BB-PoP gemessene Datenmenge von der über den IP-BSA-Übergabeanschluss übertragenen Datenmenge um mehr als 10 % abweicht.

6.2 Pflichten und Obliegenheiten bezüglich der Nutzung von IP-BSA-Access-Teilleistung

Im Falle des Auszuges des Endkunden oder bei einer Beendigung des Vertrages mit dem Endkunden kündigt der Kunde die aus diesem Grunde nicht mehr benötigte Einzelleistung, sofern er die jeweilige Einzelleistung nicht unmittelbar nach Ende der Überlassung an den ursprünglichen Endkunden einem anderen Endkunden vertragsgemäß überlässt.

6.3 Pflichten und Obliegenheiten bezüglich der Nutzung von IP-BSA-Transport und IP BSA-Übergabeanschluss

- 6.3.1 Der Kunde schaltet an jedem IP-BSA-Übergabeanschluss einen Kundenrouter (LNS) über einen Übertragungsweg an, der das verwendete Layer 2 Tunneling Protocol (L2TP) unterstützt.

- 6.3.2 Der Kunde schützt sein(e) Kundengeräte vor Zugriffen durch unbefugte Dritte und gewährleistet, dass der physikalische wie netzseitige Zugang nur autorisierten Betriebskräften möglich ist.

- 6.3.3 Der Kunde hält die in der Leistungsbeschreibung (Anhang A) enthaltenen Vorgaben zur Gewährleistung einer sicheren Online-Datenübertragung ein.
- 6.3.4 Der Kunde wirkt bei einer Störungsbeseitigung bei den Leistungskomponenten IP-BSA-Transport oder IP-BSA-Übergabeanschluss (insbesondere Beseitigung von Protokoll- oder Tunnelstörungen) im Sinne einer Schadensminderung aktiv mit.
- 6.4 Rechtsfolgen bei Verletzung von Pflichten und Obliegenheiten
- 6.4.1 Verletzt der Kunde ihm obliegende Pflichten erheblich oder nachhaltig und wiederholt er dieses vertragswidrige Verhalten trotz Abmahnung bzw. stellt er dieses trotz Abmahnung nicht ab, so kann die Telekom einzelne IP-BSA-Leistungen vorübergehend solange einstellen, wie der Kunde den pflichtwidrigen Zustand aufrechterhält. Der Kunde bleibt in diesem Fall verpflichtet, die Preise zu zahlen. Die Dauer der vorübergehenden Leistungseinstellung findet bei der Ermittlung der in der Leistungsbeschreibung (Anhang A) dargelegten durchschnittlichen Verfügbarkeiten keine Berücksichtigung.
- Verletzt der Kunde ihm obliegende Pflichten in besonderem Maße und wiederholt er dieses vertragswidrige Verhalten trotz Abmahnung bzw. stellt er dieses trotz Abmahnung nicht ab, so kann die Telekom das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.
- In besonders schweren Fällen, insbesondere bei einem Eingriff in den Netzbetrieb und die Netzsicherheit der IP-Plattform der Telekom, kann die Telekom vom Leistungseinstellungsrecht bzw. vom Recht zur fristlosen Kündigung auch ohne vorherige Abmahnung Gebrauch machen.
- 6.4.2 Weitere Regelungen über den Verzug, über das Recht zur außerordentlichen Kündigung sowie gesetzliche Ansprüche der Telekom bleiben unberührt.

7 Nutzung von Schutzrechten und Werbeverbot

- 7.1 Mit der Überlassung von IP-BSA 2016 ist nicht das Recht verbunden, Schutzrechte (Marken, Logos) zu nutzen. Der Kunde ist ohne schriftliche Zustimmung der Telekom nicht berechtigt, Schutzrechte wie Marken, Logos etc. der Telekom zu Werbezwecken oder in sonstiger Weise zu nutzen.
- 7.2 Der Kunde ist ohne schriftliche Zustimmung der Telekom nicht berechtigt, damit zu werben, dass er Leistungen der Telekom anbietet.
- 7.3 Der Kunde hat im Rahmen seiner Geschäftstätigkeiten die Einhaltung der Verpflichtungen aus Ziff. 7.1 und Ziff. 7.2 sicherzustellen.

8 Abwicklung der Geschäftsprozesse zu den IP-BSA-Access-Teilleistungen (elektronische Auftragschnittstellen)

- 8.1 Geschäftsprozesse zu den IP-BSA-Access-Teilleistungen (außer Abwicklung von Störungen)
- 8.1.1 Die Telekom wickelt die Geschäftsprozesse zu den IP-BSA-Access-Teilleistungen mit dem Kunden ausschließlich über die nachfolgend aufgeführten elektronischen Auftragschnittstellen ab:
- Orderschnittstelle
(Maschine zu Maschine)
 - Wholesale Portal
(Internet Portal zur Eingabe von Einzelaufträgen)
- 8.1.2 Aufbau, technische Parameter und Funktionsweise der Orderschnittstelle sowie Umfang und Inhalt des Konformitätstests sind in der „Technischen Schnittstellenbeschreibung“ sowie in sonstigen erforderlichen Beschreibungen dargestellt. Die jeweils aktuelle „Technische Schnittstellenbeschreibung der Web Services Orderschnittstelle“ sowie weitere erforderliche Beschreibungen (z. B. Meldungscodetabellen) sind im Extranet unter www.telekom.de/wholesale abrufbar.
- Die Voraussetzungen der Nutzung sowie die Anwendungsmöglichkeiten der Oberfläche des Wholesale Portals sind im Anwenderhandbuch sowie in weiteren erforderlichen Beschreibungen beschrieben und im Extranet unter www.telekom.de/wholesale abrufbar.
- 8.1.3 Die zu den Auftragschnittstellen im Extranet veröffentlichten Dokumente sind nicht Bestandteil dieses Vertrags.
- 8.1.4 Die Regelungen im Zusammenhang mit der Nutzung der elektronischen Auftragschnittstellen sind in Anlage 1 zu diesem Hauptvertrag beschrieben.
- 8.1.5 Die vorstehenden Ziff. 8.1 bis 8.1.4 betreffen nicht die Geschäftsprozesse zur Abwicklung von Störungen der IP-BSA-Access-Teilleistungen (diese sind in Ziffer 8.2 geregelt).
- 8.2 Geschäftsprozesse zur Abwicklung von Störungen der IP-BSA-Access-Teilleistungen
- 8.2.1 Die Telekom stellt für die Abgabe von Entstöraufträgen (Störungsmeldungen) für den Standard-Service und die Express-Entstörung Wholesale nachfolgend aufgeführte Zugänge zur elektronischen Entstörschnittstelle (ESS) zur Verfügung:

- Web Services Entstörschnittstelle (ESS, Maschine zu Maschine)
- Dialogschnittstelle (Internet Portal zur Eingabe von Einzelentstöraufträgen)

Meldet der Kunde Entstöraufträge über die Dialogschnittstelle, erhält der Kunde neben den Rückmeldungen über die Dialogschnittstelle parallel eine E-Mail mit denselben Inhalten von der Telekom.

Derzeit erfolgt die Abgabe von Entstöraufträgen bei der einmaligen Express-Entstörung per Telefax bzw. E-Mail. Sobald die die Abgabe von Entstöraufträgen bei der einmaligen Express-Entstörung mittels ESS möglich ist, ist das Telefax bzw. E-Mail-Verfahren nur noch in den in Anlage 2 zum Hauptvertrag IP-BSA 2016 beschriebenen Fällen zulässig.

- 8.2.2 Die Regelungen im Zusammenhang mit der Nutzung der elektronischen Entstörschnittstellen sind in Anlage 2 zu diesem Hauptvertrag beschrieben. Die jeweiligen Geschäftsfälle und Aktionen werden in den jeweiligen Arbeitshandbüchern (siehe Anhang C) näher erläutert.

9 Haftung

- 9.1 Bei Vorsatz und bei Fehlen einer garantierten Eigenschaft haften die Vertragspartner untereinander unbeschränkt.

Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haften die Vertragspartner auch bei leichter Fahrlässigkeit untereinander unbeschränkt.

- 9.2 Soweit ein nicht vorsätzliches, schuldhaftes Verhalten der Telekom dazu führt, dass vom Kunden oder von dessen Wiederverkäufer Vermögensschäden vom Endkunden zu ersetzen sind und deshalb ein Anspruch des Kunden gegenüber der Telekom besteht, so gelten für diesen Anspruch folgende Haftungsbegrenzungen (§ 44a TKG):

- a) Die Haftung der Telekom ist auf höchstens 12.500,- EUR je Endkunde begrenzt.
- b) Entsteht die Schadensersatzpflicht durch eine einheitliche Handlung oder ein einheitliches Schaden verursachendes Ereignis, welches mehrere Endkunden betrifft, so ist die Schadensersatzpflicht der Telekom unbeschadet der Begrenzung gemäß Buchst. a) in der Summe auf höchstens 10 Millionen EUR begrenzt. Hierbei wird die Gesamtheit aller von demselben Schadensereignis betroffenen Endkunden betrachtet, ungeachtet dessen, von welchem Anbieter diese ihre Leistung beziehen und um welche Leistung der Telekom es sich handelt.
- c) Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren Endkunden auf Grund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche von allen Endkunden zur Höchstgrenze steht.

Den vorstehenden Absatz haben die Vertragspartner auf der Basis des zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen TKG vereinbart. Für den Fall, dass die genannte TKG-Regelung geändert wird, werden die Vertragspartner eine der Änderung entsprechende Anpassung der hier vereinbarten Haftungsregelung vornehmen.

- 9.3 Die Haftung der Telekom für andere als die in Ziffer 9.2 bezeichneten Schäden, die durch die fahrlässige Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, die die Erreichung des Vertragszwecks gefährden, entstanden sind, ist auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt; dies gilt auch für entgangenen Gewinn und ausgebliebene Einsparungen. Bei fahrlässiger Verletzung von Vertragspflichten, die die Erreichung des Vertragszwecks nicht gefährden, ist die Haftung für andere als die in Ziff. 9.2 bezeichneten Schäden ausgeschlossen. Die Haftungsbeschränkung nach Satz 1 und der Haftungsausschluss nach Satz 2 dieses Absatzes gelten nicht für grobe Fahrlässigkeit und nicht für Schäden gem. Ziff. 9.1. Vorstehende Haftungsregelungen gelten für den Kunden entsprechend.

- 9.4 Die Haftung nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.

- 9.5 Soweit ein nicht vorsätzliches, schuldhaftes Verhalten des Kunden dazu führt, dass von Telekom oder deren Wiederverkäufer Vermögensschäden vom Endkunden zu ersetzen sind und deshalb ein Anspruch der Telekom gegenüber dem Kunden besteht, so gelten für diesen Anspruch folgende Haftungsbegrenzungen (§44a TKG):

- a) Die Haftung des Kunden ist auf höchstens 12.500,- EUR je Endkunde begrenzt.
- b) Entsteht die Schadensersatzpflicht durch eine einheitliche Handlung oder ein einheitliches Schaden verursachendes Ereignis, welches mehrere Endkunden betrifft, so ist die Schadensersatzpflicht des Kunden unbeschadet der Begrenzung gem. Buchst. a) in der Summe auf höchstens 10 Millionen EUR begrenzt. Hierbei wird die Gesamtheit aller von demselben Schadensereignis betroffenen Endkunden betrachtet, ungeachtet dessen, von welchem Anbieter diese ihre Leistung beziehen und um welche Leistung des Kunden es sich handelt.
- c) Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren Endkunden auf Grund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche von allen Endkunden zur Höchstgrenze steht.

Den vorstehenden Absatz haben die Vertragspartner auf der Basis des zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen TKG vereinbart. Für den Fall, dass die genannte TKG-Regelung geändert wird, werden die Vertragspartner eine der Änderung entsprechende Anpassung der hier vereinbarten Haftungsregelung vornehmen.

10 Koordinierter Anbieter- und Produktwechsel, einschließlich der Möglichkeit zur Rufnummernmitnahme

Damit die Telekom die hier vereinbarten Leistungen und einen koordinierten Anbieter- und/oder Produktwechsel einschließlich der Möglichkeit zur Rufnummernmitnahme erbringen kann, bedarf es der Teilnahme des Kunden am Anbieter- und Produktwechsel. Deshalb wird dieser Vertrag nur wirksam, sofern zwischen den Vertragspartnern die „Vereinbarung zum Anbieter- und/oder Produktwechsel bei Nutzung der WITA Schnittstelle“² nebst Anlagen, die „Vereinbarung zur Durchführung der Vorabstimmung im Rahmen des Anbieterwechsels“ nebst Anlagen und die „Zusatzvereinbarung über die Nutzung der elektronischen Vorabstimmungsschnittstelle (Pro) zur Vereinbarung zur Durchführung der Vorabstimmung im Rahmen des Anbieterwechsels“ nebst Anlagen vereinbart wurden.

11 Vertragsbeginn, Ordentliche Kündigung

11.1 IP-BSA 2016-Vertrag

Dieser Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung durch beide Vertragspartner unter Berücksichtigung von Ziffer 10 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Bezug von IP-BSA-Leistungen setzt eine Bestellung, Projektierung und Vereinbarung von IP-BSA-Classic-Übergabeanschlüssen bzw. IP-BSA-Gate-Übergabeanschlüssen nach Maßgabe der jeweiligen Leistungsbeschreibung voraus.

11.2 Beide Vertragspartner können den IP-BSA 2016-Vertrag jederzeit unter Einhaltung einer Frist von sechs Kalendermonaten zum Monatsende schriftlich kündigen. Die Kündigung muss der zuständigen Vertriebseinheit der Telekom (siehe Anhang D) oder dem Kunden mindestens sechs Monate vor dem Tag, an dem sie wirksam werden soll, schriftlich zugehen. Sofern die Telekom dem Kunden nach Zugang der Kündigung des IP-BSA 2016-Vertrages einzeln abrufbare IP-BSA-Leistungen (Einzelleistungen, siehe Ziffer 1) neu bereitstellt, enden diese, ohne dass es einer erneuten Kündigung bedarf, ebenfalls gemäß Ziffer 11.4, auch wenn deren reguläre Mindestlaufzeiten oder Kündigungsfristen nach Ende des IP-BSA 2016-Vertrages enden würden.

Diesen Vertrag bietet die Telekom auf Grund der Regulierungsverfügung der BNetzA vom 28.10.2015 (Az.: BK 3h-14/114) und auf Grundlage des Beschlusses im Standardangebotsverfahren (Az.: BK 3d-16/003) an.

11.2.1 Die Telekom kann diesen Vertrag bei einem vollständigen Wegfall der Standardangebotsverpflichtung, frühestens daher zum Ablauf der von der BNetzA festgelegten Mindestlaufzeit, mit einer Frist von sechs Monaten zum Monatsende schriftlich kündigen. Die Kündigung erstreckt sich bei vollständigem Wegfall der Standardangebotsverpflichtung auf sämtliche einzelne Vertragsverhältnisse. Soweit nach Ablauf der von der BNetzA festgelegten Mindestlaufzeit oder sonst bei einem Wegfall der Standardangebotsverpflichtung für IP-BSA-Leistungen die Zugangsverpflichtung ganz oder teilweise wirksam bleibt, ist die Telekom verpflichtet, dem Kunden im Fall einer Kündigung des Vertrages ein geeignetes Nachfolgeangebot vorzulegen.

11.2.2 Die Telekom kann diesen Vertrag im Fall und frühestens zum Zeitpunkt eines teilweisen Widerrufs oder einer sonstigen teilweisen Aufhebung oder teilweisem Wegfall der Zugangsverpflichtung und/oder der Standardangebotsverpflichtung jederzeit im entsprechenden Umfang mit einer Frist von sechs Monaten zum Monatsende kündigen (Teilkündigung). Die Kündigung erstreckt sich auf sämtliche einzelnen Vertragsverhältnisse, die von einem teilweisen Widerruf, einer sonstigen teilweisen Aufhebung oder einem teilweisem Wegfall der Zugangsverpflichtung und/oder der Standardangebotsverpflichtung betroffen sind. Sofern die Telekom dem Kunden nach Zugang der Kündigung einzeln abrufbare IP-BSA-Leistungen (Einzelleistungen, siehe Ziffer 1), die von der Aufhebung oder dem Wegfall der Zugangsverpflichtung betroffen sind, neu bereitstellt, enden diese ebenfalls, ohne dass es einer erneuten Kündigung bedarf, gemäß Ziffer 11.4, auch wenn deren reguläre Mindestlaufzeit oder Kündigungsfrist später enden würden.

11.2.3 Wird das Standardangebot durch behördliche oder gerichtliche Entscheidung geändert, steht der Telekom in Bezug auf die geänderten Regelungen des Standardangebotes das Recht zur außerordentlichen Änderungskündigung mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende zu.

11.3 Einzelleistungen können beide Vertragspartner nach Maßgabe der Regelungen in den jeweiligen Leistungsbeschreibungen kündigen, sofern in diesem Vertrag nicht speziellere Regelungen getroffen werden.

11.4 Mit Beendigung dieses Vertrages enden auch die unter diesem Vertrag überlassenen Einzelleistungen ohne Weiteres.

² Bisherige Bezeichnung: „Vereinbarung zum Anbieter- und/oder Produktwechsel bei Nutzung der WITA Schnittstelle und Vorabstimmung gemäß Vereinbarung Vorabstimmung“

- 11.5 Die Telekom wird ihr Recht zur ordentlichen Kündigung der IP-BSA-Access-Teilleistung nur ausüben, wenn ein sachlicher Grund vorliegt. Ein sachlicher Grund liegt neben den in den Leistungsbeschreibungen genannten Fällen insbesondere vor,
- wenn der Kunde keinen Bedarf an der IP-BSA-Access-Teilleistung hat, weil kein wirksamer Vertrag zwischen ihm bzw. einem seiner Wiederverkäufer und einem Endkunden über ein Produkt besteht, für dessen Überlassung die IP-BSA-Access-Teilleistung erforderlich ist. Davon hat die Telekom speziell dann auszugehen, wenn ein Endkunde ihr glaubhaft gegenüber versichert, ein solcher Vertrag bestehe nicht. Dem Kunden steht es frei, innerhalb von 48 Stunden nach Zugang der Kündigung der Telekom nachzuweisen, dass ein solcher Vertrag mit dem Endkunden doch besteht. Hierbei läuft die 48-Stunden-Nachweisfrist nur an Werktagen. Vorgenannte Frist lässt die ordentliche Kündigungsfrist der Telekom nach Ziffer 11.3 unberührt;
 - wenn der Kunde keinen Bedarf an der IP-BSA-Access-Teilleistung hat, weil der Endkunde, für dessen Versorgung er die Einzelleistung bislang genutzt hat, ausgezogen ist und die Telekom die Ressource zur Versorgung eines Endkunden eines anderen Kunden oder eines eigenen Endkunden benötigt;
 - wenn die Telekom das unentgeltliche Nutzungsrecht an der der IP-BSA-Access-Teilleistung zugrundeliegenden Endleitung verliert, d. h. ein Dritter sein Nutzungsrecht an der Endleitung durch Erhebung eines Entgeltes für die Nutzung der Endleitung (z. B. monatliches Überlassungsentgelt, Bereitstellungs- oder Entstörungsentgelt) geltend macht, es sei denn, der Kunde stellt die Telekom von der Entgeltforderung des Dritten für die Endleitung frei.
- 11.6 Das Recht beider Vertragspartner zur schriftlichen fristlosen Kündigung des IP-BSA 2016-Vertrages oder der Einzelleistungen aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

12 Außerordentliche Kündigung

- 12.1 Als wichtiger Grund zur Kündigung des IP-BSA 2016-Vertrages gilt in diesem Sinne insbesondere eine wesentliche Änderung der Umstände, die dadurch eintritt, dass durch Vorgaben der BNetzA, durch Gesetzesentwicklungen oder sonstige Änderungen von Rechtsvorschriften oder durch Verwaltungs- oder Gerichtsentscheidungen die wirtschaftliche Grundlage dieses Vertrages erheblich beeinflusst wird. Darüber hinaus liegt für die Telekom ein wichtiger Grund zur Kündigung des Vertrages vor, wenn der Kunde die „Vereinbarung zum Anbieter- und/oder Produktwechsel bei Nutzung der WITA Schnittstelle und Vorabstimmung gemäß Vereinbarung Vorabstimmung“ nebst Anlagen, die „Vereinbarung zur Durchführung der Vorabstimmung im Rahmen des Anbieterwechsels“ nebst Anlagen oder die „Zusatzvereinbarung über die Nutzung der elektronischen Vorabstimmungsschnittstelle (WBCI) zur Vereinbarung zur Durchführung der Vorabstimmung im Rahmen des Anbieterwechsels“ nebst Anlagen während der Laufzeit des Vertrages kündigt, weil er nicht mehr am Anbieter- und Produktwechsel teilnehmen will, oder der Kunde die Teilnahme am Anbieter- und Produktwechsel verweigert.
- 12.2 Endet eine Einzelleistung vor Ablauf der regulären Mindestlaufzeit auf Grund einer außerordentlichen Kündigung der Telekom der Einzelleistung oder des IP-BSA 2016-Vertrages aus wichtigem Grund, leistet der Kunde eine Zahlung i.H.v. 50 % der Preise, die bis zum Ablauf der regulären Mindestlaufzeit der Einzelleistung vom Kunden zu zahlen gewesen wären, es sei denn, der Kunde hat den wichtigen Grund nicht zu vertreten. Der Betrag wird verringert, wenn der Kunde einen geringeren Schaden nachweist.

13 Vertriebspartner und Wiederverkäufer des Kunden

Der Kunde ist berechtigt, Vertriebspartner einzusetzen, die in seinem Namen und für seine Rechnung die dem Kunden im Rahmen dieses Vertrages gewährten IP-BSA-Leistungen vertreiben. Der Kunde ist weiterhin berechtigt, die im Rahmen dieses Vertrages gewährten IP-BSA-Leistungen an Dritte, die in eigenem Namen und für eigene Rechnung handeln (Wiederverkäufer), weiterzuverkaufen. Für die Abwicklung der IP-BSA-Access-Teilleistungen ist ausschließlich die dem Kunden zur Verfügung gestellte Schnittstelle zu verwenden. Ziff. 17.3 bleibt unberührt.

14 Vertraulichkeitsvereinbarung

- 14.1 Die Vertragspartner verpflichten sich, geschäftliche und betriebliche Erkenntnisse und Informationen, die Ihnen anlässlich der Vertragsanbahnung oder der Vertragserfüllung bekannt geworden sind und bekannt werden, geheim zu halten und hierüber Stillschweigen gegenüber Dritten zu bewahren. Sofern es im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen den Vertragspartnern erforderlich wird, Dritte (z. B. Lieferanten, Konsultanten) einzuschalten und geheime Informationen an diese weiterzugeben, sind mit den Dritten entsprechende schriftliche Vereinbarungen zu treffen, um die Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrages sicherzustellen. Arbeitnehmer, sonstige Mitarbeiter und Berater der Vertragspartner und Mitarbeiter von einem mit dem Vertragspartner verbundenen Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. AktG gelten nicht als Dritte gemäß dieser Bestimmung.

Als geheim gelten alle Informationen, es sei denn, sie wurden ausdrücklich als nicht vertraulich bezeichnet.

- 14.2 Die Vertragspartner behandeln insbesondere alle ihnen überlassenen vertraulichen Informationen geheim und treffen alle erforderlichen Vorkehrungen, um die Geheimhaltung sicherzustellen. Die Vertragspartner werden diese Informationen ausschließlich im Rahmen der in diesem Vertrag geregelten Zusammenarbeit verwenden.
- 14.3 Die Telekom legt diesen Vertrag nach Abschluss gemäß der Verpflichtung in Ziffer 1.5 der Regulierungsverordnung BK 3h-14/114, vom 28.10.15 der BNetzA vor.
- 14.4 Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen, welche
- zum Zeitpunkt der Überlassung ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bereits bekannt waren oder
 - zu dem vorstehend genannten Zeitpunkt bereits veröffentlicht sind oder später, ohne dass dies auf eine rechts- oder vertragswidrige Handlung des Informationsempfängers zurückzuführen ist, durch Dritte rechtmäßig veröffentlicht werden oder
 - rechtmäßig von dritter Seite ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung erhalten wurden oder
 - auf Grund gesetzlicher Informationspflichten preisgegeben sind.
- 14.5 Die Verpflichtung zur Geheimhaltung bleibt nach Beendigung des Vertragsverhältnisses für weitere drei Jahre bestehen.

15 Datenschutz

Die Vertragspartner werden die Grundsätze ordnungsgemäßer Datenverarbeitung beachten und insbesondere beim Umgang mit personenbezogenen Daten, einschließlich des Fernmeldegeheimnisses, die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen einhalten. Insbesondere stellt der Kunde sicher, dass bei einer Weiterverarbeitung von ggf. übermittelten Statistikdaten die datenschutzrechtlichen Vorschriften beachtet werden. Der Kunde wird die ihm von der Telekom mitgeteilte IP-Adresse, bestimmt für die Kommunikation des Kundenrouters mit dem BB-PoP, nur für die IP-BSA-Übergabeanschlüsse nutzen und nicht an Dritte weitergeben.

16 Änderung der Vertragsbestimmungen und der Leistungsbeschreibungen

- 16.1 Die Telekom kann Anpassungen oder Ergänzungen der Vertragsbestimmungen vornehmen, soweit dies zur Beseitigung von Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages auf Grund von nach Vertragsschluss entstandenen Regelungslücken oder zur Beseitigung von Widersprüchen erforderlich ist. Dies ist dann der Fall, wenn Änderungen der Umstände auf Grund von Vorgaben der BNetzA, von Gesetzesentwicklungen oder sonstigen Änderungen von Rechtsvorschriften oder von Verwaltungs- oder Gerichtsentscheidungen eintreten und eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags hiervon betroffen sind.
- 16.2 Beabsichtigte Änderungen der Vertragsbestimmungen i.S.v. Ziffer 16.1 teilt die Telekom dem Kunden schriftlich mit.
- 16.3 Im Übrigen bedürfen Änderungen der Vertragsbestimmungen der Zustimmung des Kunden, d. h. solche Änderungen werden nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Kunden wirksam.
- 16.4 Der Kunde darf die Zustimmung nicht verweigern, wenn ihm die jeweilige Änderungsmaßnahme zumutbar ist. Zumutbar im vorgenannten Sinne sind dem Kunden nur Änderungen, durch die der wesentliche Inhalt der Leistungspflicht nicht beeinträchtigt wird.
- Zumutbar ist dem Kunden daher insbesondere, wenn eine Änderung der Leistungsbeschreibung aus triftigem Grund erforderlich ist, der Kunde hierdurch gegenüber der bei Vertragsschluss einbezogenen Leistungsbeschreibung objektiv nicht schlechter gestellt (z. B. Beibehaltung oder Verbesserung von Funktionalitäten) und von dieser nicht deutlich abgewichen wird. Ein triftiger Grund liegt vor, wenn es technische Neuerungen auf dem Markt für die geschuldeten Leistungen gibt oder wenn Dritte, von denen die Telekom zur Erbringung ihrer Leistungen notwendige Vorleistungen bezieht, ihr Leistungsangebot ändern.
- Bei zumutbaren Änderungen hat der Kunde die an seinen technischen Einrichtungen ggf. notwendig werdenden technischen Anpassungen auf eigene Kosten vorzunehmen.
- 16.5 Beabsichtigte Änderungen der Vertragsbestimmungen und der Leistungsbeschreibungen i.S.v. Ziffer 16.3 teilt die Telekom dem Kunden schriftlich mit. Der Kunde erteilt der Telekom innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Änderungswunsches schriftlich Antwort. Nach Verstreichen der Frist gilt die Zustimmung des Kunden als verweigert.
- 16.6 Bei Verweigerung der Zustimmung trotz zumutbaren Änderungswunsches oder bei missbräuchlicher Verweigerung der Zustimmung kann die Telekom den Vertrag abweichend von Ziffer 11.2 mit einer Frist von drei Monaten, frühestens jedoch mit Wirkung zum Zeitpunkt der tatsächlichen Umsetzung der Änderungsmaßnahme, kündigen.

17 Schlussbestimmungen

- 17.1 Dieser Vertrag stellt die vollständige Vereinbarung der Vertragspartner über den Vertragsgegenstand dar. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform gem. § 126 BGB.

- 17.2 Für die vertraglichen Beziehungen der Vertragspartner gilt deutsches Recht. Der Gerichtsstand ist Bonn.
- 17.3 Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag in ihrer Gesamtheit (Vertragsübernahme) können Dritten nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vertragspartners übertragen werden. Die Zustimmung darf, insbesondere im Falle der Übertragung auf verbundene Unternehmen i. S. d. § 15 AktG, nicht unbillig verweigert werden. Rechte und Pflichten bezüglich der Einzelleistungen können nicht übertragen werden. Die Abtretung von Geldforderungen richtet sich nach den allgemeinen Gesetzen.
- Müssen auf Grund einer Veränderung bei einem der Vertragspartner durch Gesamtrechtsnachfolge, Vertragsübernahme, Umwandlung i. S. d. § 1 UmwG oder Namensänderung die Systeme des anderen Vertragspartners angepasst bzw. sonstige Umdokumentationen vorgenommen werden, ist der Aufwand hierfür vom jeweils anderen Vertragspartner zu tragen. Die Telekom berechnet diesen entsprechend der Preispositionen „Zusätzliche Arbeitsleistungen und Anfahrten“.
- 17.4 Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle dieser unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung werden die Vertragspartner eine Regelung vereinbaren, die rechtlich und tatsächlich dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Das gleiche gilt für den Fall einer Regelungslücke.
- 17.5 Der Samstag gilt im Rahmen dieses Vertrages nicht als Werktag, soweit dies nicht ausdrücklich anders beschrieben ist.
- 17.6 Dieser Vertrag wird in zwei Originalen ausgefertigt. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.

[Unterschriftenblock]